

28.11.85

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen
und Saarland

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienstver-
weigerungs-Neuordnungsgesetzes

Punkt 9 der 557. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1985

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienstver-
weigerungs-Neuordnungsgesetzes wird abgelehnt.

Begründung:

Der geringe Rückgang an Anträgen auf Kriegsdienstverweigerung hat gezeigt, daß junge Wehrpflichtige ihre Gewissensentscheidung nicht von der Länge des Zivildienstes abhängig machen. Es ist daher ungerechtfertigt und führt zu einer unerträglichen Ungleichbehandlung, wenn Zivildienstleistende um ein Drittel länger verpflichtet werden als die Wehrpflichtigen.

Dies gilt erst recht, wenn bei einer Verlängerung des Grundwehrdienstes die Zeitdauer des Zivildienstes durch die Drittelautomatik unangemessen ausgedehnt wird. Der Zivildienst ist deshalb von der Länge des Grundwehrdienstes abzukoppeln und im Gesetz auf einen neuen angemessenen Zeitraum festzuschreiben.

Der Bundesrat hält im übrigen eine Neufassung des Gesetzes für erforderlich, für die die Voraussetzungen dadurch zu schaffen sind, dass die Bundesregierung der Aufforderung aus dem Antrag in BR-Drucksache 447/1/85 alsbald nachkommt.